

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER DHL FÜR DEN ELEKTRONISCHEN DATENAUSTAUSCH

## 1. GELTUNGSBEREICH/VERTRAGSGRUNDLAGEN

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für jegliche Form des elektronischen Daten-, Informations- und Nachrichtenaustauschs (nachfolgend „elektronischer Nachrichtenaustausch“), zwischen dem Absender und seinem jeweiligen Vertragspartner aus der Deutsche Post DHL Group über die von diesen bereitgestellten Portale, Webseiten oder sonstigen Systeme im Zusammenhang mit (Rahmen-)Verträgen über die Beförderung von Paketen und/oder Express Sendungen und/oder Brief- und Warensendungen, (nachfolgend „Vertrag“), zwischen DHL Paket GmbH und/oder DHL Express Germany GmbH und/oder Deutsche Post AG (nachfolgenden „Vertragspartner“) und dem Absender und sind Bestandteil des jeweiligen Vertrags.

(2) Diese AGB beziehen sich ausschließlich auf den Absender und auf alle im Vertrag genannten Teilnehmer, nachfolgend einzeln und gemeinschaftlich als „Absender“ bezeichnet, die am elektronischen Nachrichtenaustausch teilnehmen.

(3) Je nach Art des elektronischen Nachrichtenaustauschs finden die entsprechenden Spezifikationen und Pflichtenhefte (z.B. EDI-Pflichtenheft für DHL Paket) in der jeweils aktuellen Fassung als integraler Bestandteil dieser AGB Anwendung.

(4) Änderungen dieser AGB bzw. der Spezifikationen und Pflichtenhefte werden dem Absender nach den Regelungen des Vertrages rechtzeitig mitgeteilt.

## 2. KOMMUNIKATIONSEINRICHTUNGEN

Die Parteien verpflichten sich, bis zum vereinbarten Bereitstellungsdatum ihre für den elektronischen Nachrichtenaustausch bestimmte Hardware, Software und sonstige Infrastruktur (nachfolgend „Kommunikationseinrichtungen“) in funktionsfähigem Zustand gemäß den einschlägigen Spezifikationen und Pflichtenhefte bereitzustellen und die Funktionsfähigkeit bis zum Ende des Vertrages aufrechtzuerhalten.

## 3. KOMMUNIKATIONSVERFAHREN

(1) Der Vertragspartner stellt dem Absender eine Schnittstelle, z.B. in Form eines Web-Portals, einer Webseite, einer EDI-Schnittstelle oder sonstigen IT-Schnittstelle, zum elektronischen Nachrichtenaustausch zur Verfügung (nachfolgend „Kommunikationsverfahren“). Die Anbindung an die Schnittstelle sowie die für die Nutzung des Kommunikationsverfahrens erforderlichen Kommunikationseinrichtungen des Absenders gehört nicht zum Leistungsumfang des Vertragspartners. Es ist Aufgabe des Absenders beim Übersenden elektronischer Nachrichten an den Vertragspartner für eine sichere Übertragung der Daten nach dem aktuellen Stand der Technik zu sorgen. Er trägt die Verantwortung und das Risiko für Schäden, die auf den Einsatz von Übertragungsverfahren zurückzuführen sind, die nicht den jeweils aktuellen Sicherheitsstandards entsprechen.

(2) Das Kommunikationsverfahren einschließlich der Auswahl des hierfür geeigneten Übertragungsnetzes und der Übertragungsgeschwindigkeit sowie die Anforderungen für das Kommunikationsverfahren sind in den entsprechenden Spezifikationen und/oder Pflichtenheften geregelt.

(3) Der Vertragspartner ist berechtigt, die Anforderungen an das Kommunikationsverfahren an neue Erfordernisse anzupassen und Änderungen in der Übertragungstechnik vorzunehmen. Er wird den Absender hierüber rechtzeitig informieren.

(4) Der Absender kann von dem Vertragspartner keine Entgegennahme oder sonstige (zusätzliche) Dokumentation seiner Sendungsdaten in anderer Form als dem vereinbarten elektronischen Nachrichtenaustausch verlangen. Insbesondere findet keine Bestätigung der Übergabe seiner Pakete und sonstigen Sendungen am Beladort in schriftlicher Form oder Textform (z.B. per Frachtbrief, Ladeliste, Einlieferungsliste) statt.

## 4. KOSTEN

Die Kosten für die Bereitstellung, Überprüfung und Instandhaltung der von den Parteien jeweils eingesetzten Kommunikationseinrichtung sowie die mit der Kommunikationseinrichtung anfallenden Netzgebühren und die Kosten für die Erstellung, Anpassung und Beschaffung der eigenen Soft- bzw. Hardware trägt jede Partei selbst.

## 5. ZUGANG; SENDUNGSDATEN

(1) Eine im Wege des elektronischen Nachrichtenaustausches übermittelte Nachricht gilt dann als zugegangen, wenn sie bei der Kommunikationseinrichtung der empfangenden Partei eingegangen und die empfangende Partei eine automatische Empfangsbestätigung in einer für das jeweilige Kommunikationsverfahren geeigneten Weise (z.B. per E-Mail, Erfolgsmeldung im Portal, Success-Code im Response) erhalten hat.

(2) Geht eine Nachricht, die mittels einer EDI-Anbindung übertragen wird, außerhalb der Geschäftszeiten zu, gilt sie erst mit Beginn der (üblichen) Geschäftszeit des nächstfolgenden Arbeitstages als zugegangen.

(3) Soweit das Kommunikationsverfahren mittels einer von dem Vertragspartner bereitgestellte EDI-Anbindung erfolgt, wird der Absender Sendungsdaten von **Paketen**, unter Angabe des tatsächlichen bzw. vorgesehenen Einlieferungs- bzw. Abholdatums der Sendungen, am Tag der Übergabe der zugehörigen Sendung an DHL Paket GmbH bis spätestens um 18:00 Uhr, aber frühestens zehn (10) Tage davor übermitteln. Für **Express Sendungen** hat die Datenübertragung taggleich, spätestens mit Übergabe der physischen Sendung, zu erfolgen. Für alle anderen Schnittstellen gelten die jeweils von den Vertragspartnern über die Schnittstellen vorgegebenen Spezifikationen.

## 6. SICHERUNGSPFLICHTEN UND FEHLERPRÜFUNG

(1) Jede Partei ist verpflichtet, ihre Kommunikationseinrichtungen gegen unbefugten Zugriff von dritter Seite, gegen das unbefugte Senden und Empfangen von Nachrichten, Daten oder Informationen oder gegen vergleichbaren Missbrauch sowie gegen Verlust, Zerstörung oder Schädigung von Ein- oder Ausgabedaten für den elektronischen Nachrichtenaustausch zu sichern; insbesondere werden die Absender ihre Passwörter und sonstigen Zugangsdaten geheim halten und nicht an Dritte weitergeben. Die Anforderungen sind in den entsprechenden Spezifikationen und/oder Pflichtenheften (z.B. EDI-Pflichtenheft für DHL Paket) geregelt.

(2) Die Nachrichten und sonstigen Daten sind, soweit vorgegeben, entsprechend den Anforderungen in den entsprechenden Spezifikationen und/oder Pflichtenheften zu verschlüsseln und zu signieren.

(3) Zu den Sicherungspflichten gehören auch die Überprüfung des Ursprungs und der Integrität, die (unbestreitbare) Dokumentation von Ursprung und Empfang sowie die Gewährleistung der Vertraulichkeit von Nachrichten.

(4) Der Absender ist verpflichtet für die Nutzung des Kommunikationsverfahrens entsprechend den Spezifikationen und/oder Pflichtenhefte ein Passwort zu generieren und regelmäßig zu aktualisieren.

Soweit das Kommunikationsverfahren mittels der von dem Vertragspartner bereitgestellte EDI-Anbindung erfolgt, wird zu diesem Zweck ein Self Service Portal bereitgestellt, in dem der Absender Passwörter selbst generieren, hinterlegen und ändern kann. Der Betrieb des Self Service Portals erfolgt durch die Deutsche Post AG.

## 7. STÖRUNGEN; FEHLERVERMEIDUNG

(1) Den Parteien ist bewusst, dass Kommunikationseinrichtungen und Kommunikationsverfahren fehleranfällig sind und es somit immer wieder zur Störungen und Ausfällen kommen kann. Die Parteien werden angemessene Anstrengungen unternehmen, um die Verfügbarkeit der Kommunikationseinrichtungen und Kommunikationsverfahren sicherzustellen, außer während geplanter Wartungsfenster, über die sich die Parteien über das jeweils genutzte Kommunikationsverfahren im Voraus informieren werden. Die Vertragspartner sind jedoch nicht verpflichtet, ein bestimmtes Ergebnis zu liefern, noch garantieren die Vertragspartner die Verfügbarkeit der jeweiligen Kommunikationsverfahren für einen bestimmten Zeitraum.

(2) Erkennt eine Partei eine Störung des Kommunikationsverfahrens oder hat sie insoweit eine begründete Vermutung, dann ist sie zur sofortigen Benachrichtigung der anderen Partei verpflichtet. Diese Pflicht besteht unabhängig davon, in wessen Verantwortungsbereich die Quelle der erkannten oder vermuteten Störung liegt. Für diese Benachrichtigung ist erforderlichenfalls ein Kommunikationsweg außerhalb des jeweils genutzten Kommunikationsverfahrens (z. B. Telefon, Telefax, Informationswebseite) zu wählen.

(3) Unabhängig von der Benachrichtigungspflicht gemäß Abs. 2 hat in einem solchen Falle jede Partei alle ihr zur Schadensminderung zur Verfügung stehenden Maßnahmen der Fehleridentifikation und Fehlervermeidung zu ergreifen, vorausgesetzt, der Aufwand der Maßnahmen steht nicht in einem unangemessenen Verhältnis zur dadurch erreichbaren Schadensminderung.

## 8. VERTRAULICHKEIT; SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Datenschutzrechtes und des Postgesetzes.

(2) Jede Partei verpflichtet sich, nur solche (personenbezogenen) Daten im Rahmen des elektronischen Nachrichtenaustauschs zu übermitteln oder bereitzustellen, die zur Durchführung des Zweckes des Vertrages erforderlich oder wenn die Parteien aufgrund einer Rechtsgrundlage hierzu berechtigt sind.

(3) Der Vertragspartner wird die zum Abruf bereitgehaltenen Daten nur verschlüsselt auf den Servern des Kommunikationsverfahrens bereithalten und über das jeweils genutzte Kommunikationsverfahren übermitteln oder abrufen.

## 9. HAFTUNG/FREISTELLUNG

(1) Jede Partei haftet für Schäden, die aus Fehlern oder Störungen in ihrem Verantwortungsbereich herrühren. Soweit eine der in Abschnitt 6 oder 7 festgelegten Sicherungspflichten durch eine Partei nicht erfüllt wird, besteht die widerlegbare Vermutung, dass der Schaden auf einem Fehler oder einer Störung im Verantwortungsbereich dieser Partei beruht.

(2) Die Parteien haften nicht für Ausfälle oder Störungen der Kommunikationsverfahren, die auf leichter Fahrlässigkeit beruhen oder die auf unvorhersehbare Ereignisse außerhalb ihres Verantwortungsbereichs (höhere Gewalt) zurückzuführen sind. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere Krieg, Unruhen, Naturgewalten, Feuer, Sabotageangriffe durch Dritte (wie z. B. durch Computerviren), Stromausfälle, behördliche Anordnungen, Arbeitskämpfmaßnahmen und der Ausfall oder eine Leistungsbeschränkung von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber.

(3) Die Haftung erstreckt sich auf alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden einschließlich der Fehleridentifikationskosten. Der Ersatz von Sach- und Vermögensschäden beschränkt sich auf einen Höchstbetrag von 500.000 € je Schadensereignis, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1 Mio. € pro Jahr und auf den Schaden, welcher der anderen Partei dadurch entstanden ist, dass sie auf die Echtheit, Richtigkeit oder Unversehrtheit der Daten, Informationen oder Nachrichten vertraut hatte. Die Schadensersatzpflicht tritt nur insoweit ein, wenn die andere Partei die mangelnde Echtheit, Richtigkeit oder Unversehrtheit der Nachricht nicht erkannt und bei angemessener Sorgfalt auch nicht hätte erkennen können.

(4) Die Haftungsbeschränkungen nach dieser Ziffer 9 gelten nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei Ansprüchen aus Garantien, bei Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt.

(5) Der Absender stellt den Vertragspartner von Schadensersatzansprüchen seitens der Sendungsempfänger und anderer Dritter frei, soweit diese mit der unverschlüsselten Übertragung der Empfängerdaten oder unberechtigten Datenweitergabe durch ihn begründet werden. Der Vertragspartner behält sich die Geltendmachung etwaiger Ansprüche gegenüber dem Absender für diese Fälle vor.

## 10. VERTRAGSLAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

(1) Die Regelungen dieser AGB werden mit Unterzeichnung des Vertrags wirksam. Sie enden automatisch mit Beendigung des Vertrages zwischen dem Vertragspartner und dem Absender. Hat der Absender mit mehreren Vertragspartnern aus der Deutsche Post DHL Group einen Vertrag geschlossen, enden die Regelungen dieser AGB mit Beendigung des zuletzt gültigen Vertrags.

(2) Im Übrigen können die Parteien die Teilnahme am Elektronischen Datenaustausch mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Eine Kündigung berührt die Wirksamkeit des Vertrages nicht.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei wiederholten mangelhaften oder mehrfach verspäteten Datenlieferungen durch den Absender.

(4) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses wird der Absender dem Vertragspartner alle Unterlagen und Software, die er im Zusammenhang mit dem Elektronischen Nachrichtenaustausch von dem Vertragspartner erhalten hat, zurückgeben.

(5) Soweit in diesen AGB nicht Abweichendes geregelt ist, gelten die Bestimmungen des Vertrages.

Maßgeblicher Stand: 01.04.2020